

TEIL "A" PLANZEICHNUNG:

SO Tiernadenhof	
Bereich I:	
- Empfangs- und Verwaltungsbereich	
- Tierarztpraxis	
- Wohnen	
II	O

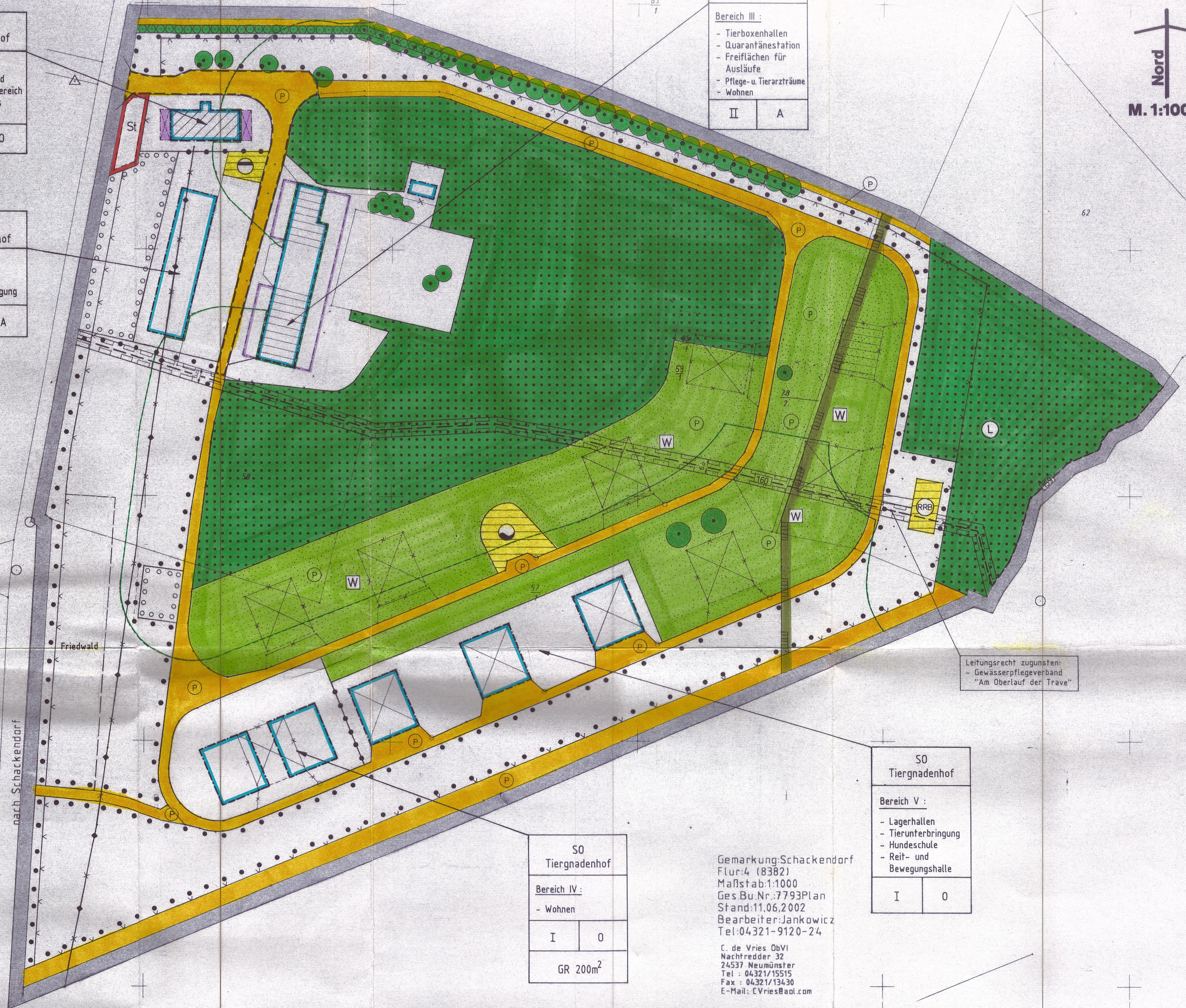
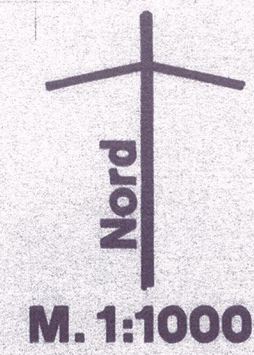
SO Tiernadenhof	
Bereich II:	
- Lagerhallen	
- Tierunterbringung	
II	A

SO Tiernadenhof	
Bereich III:	
- Tierboxenhallen	
- Quarantänestation	
- Freiflächen für Ausläufe	
- Pflege- u. Tierarzttrüme	
- Wohnen	
II	A

SO Tiernadenhof	
Bereich V:	
- Lagerhallen	
- Tierunterbringung	
- Hundeschule	
- Reit- und Bewegungshalle	
I	O

SO Tiernadenhof	
Bereich IV:	
- Wohnen	
I	O
GR 200m ²	

Gemarkung Schackendorf
Flur 4 (8382)
Maßstab: 1:1000
Ges. Bu. Nr.: 7793 Plan
Stand: 11.06.2002
Bearbeiter: Jankowicz
Tel.: 04321-9120-24
C. de Vries ObVI
Nachtredder 32
24537 Neumünster
Tel.: 04321/15515
Fax: 04321/13430
E-Mail: C.Vries@aol.com



SATZUNG DER GEMEINDE SCHACKENDORF KREIS SEGEBERG ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR.6 1. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET "Gelände des ehemaligen Bundeswehrdepots östlich des Hamdorfer Weges"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2414) in der bis zum 20.07.2004 geltenden Fassung sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 (GVBl. Schl.-H. S. 47) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.02.2005, folgende Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 6 "Gelände des ehemaligen Bundeswehrdepots östlich des Hamdorfer Weges", bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

- VERFAHRENSVERMERKE:**
- Das Aufstellungsverfahren findet gemäß § 244 (2) BauGB in Verbindung mit dem BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung statt:
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.09.2003. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom ... bis zum ... durch Abdruck in der ... im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 28.11.2003 erfolgt.
 - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 28.09.2003 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.11.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt § 2 Abs. 2 BauGB.
 - Die Gemeindevertretung hat am 02.11.2003 den Entwurf der 1. Änderung des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf der 1. Änderung des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden/ folgender Zeiten ... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 12.11.2003 in ... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
 - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.01.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Der Entwurf der 1. Änderung des B-Planes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf der 1. Änderung des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden/ folgender Zeiten ... erneut öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am ... durch Abdruck in ... in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt.
 - Die 1. Änderung des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B") wurde am 18.02.2005 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.02.2005 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE SCHACKENDORF DEN 02.02.2005
BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTEHER

9. Der katastermäßige Bestand am 7.10.2004 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

C. de Vries ObVI DEN 02.02.2005
Nachtredder 32
24537 Neumünster
ObVI C. de Vries

10. Die 1. Änderung des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE SCHACKENDORF DEN 02.02.2005
BÜRGERMEISTER

11. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 18.02.2005 (vom ... bis zum ...) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 18.02.2005 in Kraft getreten.

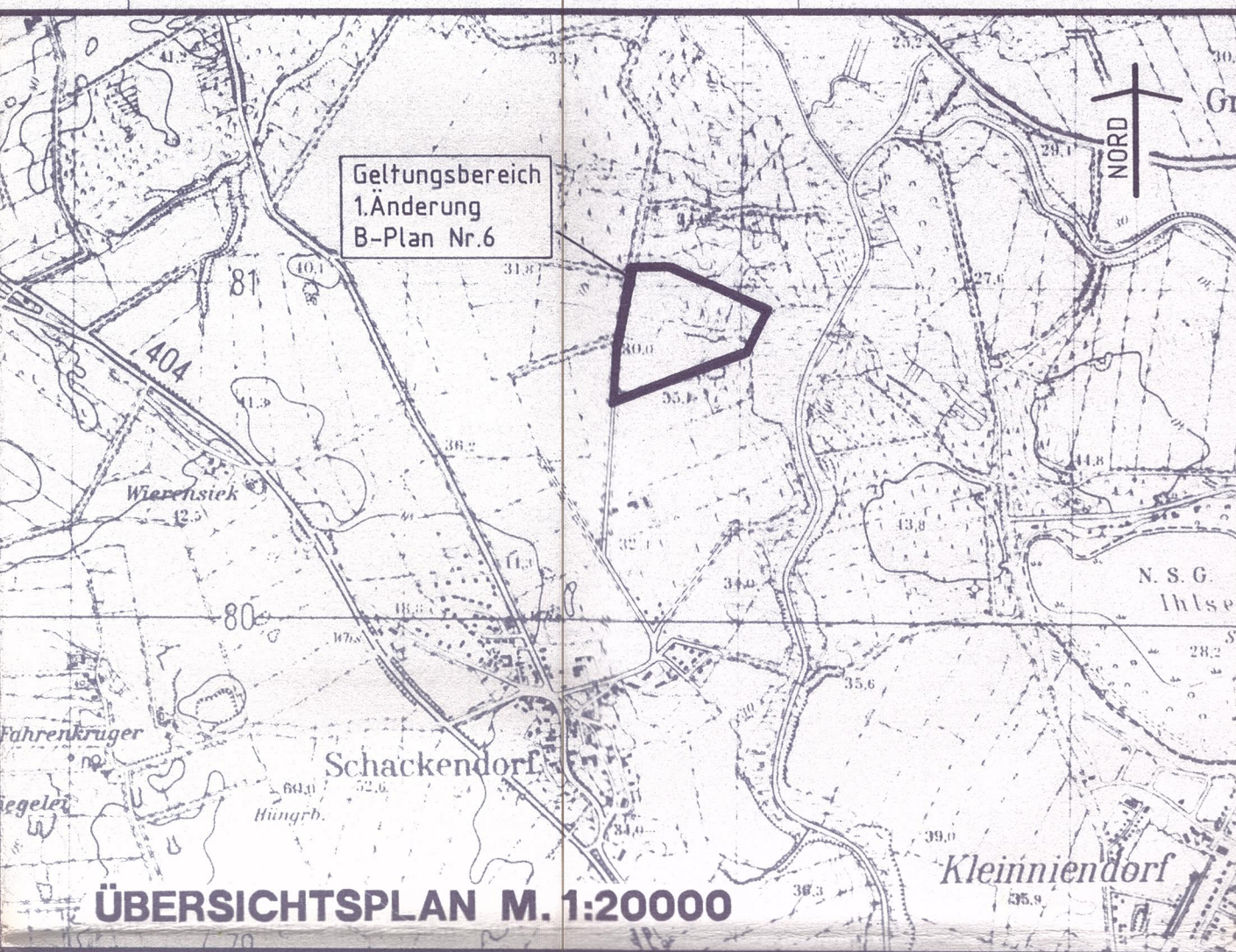
GEMEINDE SCHACKENDORF DEN 21.02.2005
BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTEHER

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. 1990 I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993.
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl. 1991 I S. 58) vom 22.01.1991.

- FESTSETZUNGEN:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 (§ 9 (1) BauGB)
 - Art der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
 - SO Sondergebiet: Tiernadenhof (§ 11 BauNVO)
 - Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - GR...m² Grundfläche (§ 16 (2) 1 BauNVO)
 - I Zahl der Vollgeschosse (§ 16 (2) 3 BauNVO)
 - Bauweise, Baugrenzen: (§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22-23 BauNVO)
 - O Offene Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)
 - A Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)
 - Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO); Überdachung;
 - Ausläufflächen; teilweise überdachte Bereiche
 - Flächen für Versorgungsanlagen und für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser: (§ 9 (1) 12-14 BauGB)
 - Wasser (Zisterne); Regenrückhaltebecken
 - Abwasser (Kläranlage)
 - Straßenverkehrsfläche (§ 9 (1) 11 BauGB); Privat
 - Verkehrsfläche, für PKW-Besucherverkehr gesperrt (P) = Privat

- Grünfläche: (§ 9 (1) 15 BauGB)
- Waldfläche (§ 9 (1) 18 BauGB)
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: (§ 9 (1) 20-25 BauGB)
- Baum zu erhalten (§ 9 (1) 25b BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25b BauGB)
- Sonstige Planzeichen:
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 (1) 4 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 16 (5) BauNVO)
- Mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB) (mit Angabe des Begünstigten)
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: (§ 9 (6) BauGB)
 - Knick zu erhalten gem. § 15b LNatSchG
 - Waldschutzstreifen (Abstand: 30m) gem. § 32 LWaldG
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts: Landschaftsschutzgebiet "Travetal"
 - Gewässer (mit Nummer) des Gewässerpflegeverbandes "Am Oberlauf der Trave"



- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**
- Amtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
 - Flurstücksnummer
 - Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
 - Künftig fortfallende bauliche Anlage
 - Künftig fortfallende Hochspannungsleitung
 - Vorhandener Zaun